
Im Blickpunkt

Aktuelle Kurzmitteilungen

für die Mitglieder des Zentralverbandes Deutscher Milchwirtschaftler e.V.

Ausgabe 04/2023

Aus dem Arbeitsrecht

Regierung bringt Ausbildungsgarantie auf den Weg

Mit einer Ausbildungsgarantie will die Bundesregierung möglichst allen jungen Menschen, die in Deutschland eine Ausbildung machen wollen, zu einem entsprechenden Platz verhelfen. Das sieht der Entwurf für ein neues Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) vor, den das Bundeskabinett am Mittwoch in Berlin verabschiedet hat. Vorrang haben sollen dabei weitere Ausbildungsplätze in Unternehmen.

So soll es jungen Menschen mit einer Mobilitätsprämie erleichtert werden, auch Ausbildungsplätze in weiter entfernt liegenden Regionen anzunehmen. Junge Menschen, die ihre Berufswahl noch nicht getroffen haben, sollen durch ein Praktikum zur Berufsorientierung gefördert werden können.

Neu geschaffen werden soll zusätzlich ein Anspruch auf außerbetriebliche Ausbildung, sodass junge Menschen auch ohne regulären Ausbildungsplatz entsprechende Perspektiven bekommen. "Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen soll, wo erforderlich, ergänzend genutzt werden, bleibt aber 'Ultima Ratio'", so der Entwurf.

Das Weiterbildungsgesetz sieht zudem unter anderem ein Qualifizierungsgeld vor. Beschäftigte in Unternehmen im Strukturwandel sollen für eine Weiterqualifizierung freigestellt werden können. Von der Bundesagentur für Arbeit sollen

sie dann ein Qualifizierungsgeld als Lohnersatz bekommen können. Vereinfacht werden soll ferner die Weiterbildungsförderung von Beschäftigten. Ziel der geplanten Schritte ist es, dass sich Beschäftigte angesichts des Wandels in den Unternehmen und des zunehmenden Fachkräftemangels gezielt während ihres Berufslebens weiterbilden.

Vorerst noch nicht umgesetzt werden soll hingegen die von Heil angekündigte Bildungszeit nach österreichischem Vorbild. Beschäftigte sollten sich künftig ein Jahr bezahlt weiterbilden können. Nun soll die Einführung einer Bildungszeit zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wie es hieß.

Aktuell

Bundesregierung sieht Lockerungen für Gentechnik in der EU skeptisch

Die Bundesregierung steht den kursierenden Plänen der EU zur Lockerung der Vorschriften für gentechnisch veränderte Pflanzen skeptisch gegenüber.

Das Bundesumweltministerium betonte, der aktuelle breite Diskussionsprozess zum Thema sei begrüßenswert. Wichtig sei, dass das Vorsorgeprinzip gewahrt werde, die Wahlfreiheit von den Landwirtinnen und Landwirten bis zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern gewährleistet und die Koexistenz verschiedener Anbausysteme gesichert werde.

Derzeit wird in der EU-Kommission an der Überarbeitung der EU-Gentechnikregeln und ihren Folgen gearbeitet. Im April 2021 hatte die Kommission mitgeteilt, dass das Gentechnikrecht überarbeitet werden solle. Die EU-Kommission

will voraussichtlich im Juni einen konkreten Vorschlag für einen Gesetzestext veröffentlichen. Im Anschluss müssten sich EU-Staaten und Europaparlament noch über das Vorhaben einig werden.

Am Ende dieses Prozesses könnte sich entscheiden, inwieweit Gentechnik in der Landwirtschaft eingesetzt werden kann. Damit würde auch beeinflusst werden, inwiefern gentechnisch veränderte Lebensmittel bei den Verbrauchern auf dem Teller landen.

Die neuen Möglichkeiten der Gentechnik erlauben "vielfältigste und wirklich tiefgreifende Veränderungen im Genom", hieß es weiter aus dem Ministerium. Deren mögliche Auswirkungen seien im Vergleich zu den sich bietenden Möglichkeiten wenig erforscht. Gerade wichtige Biodiversitätsfragen wie beispielsweise nach dem Risiko der Auskreuzung in eventuell vom Klimawandel gestresste Ökosysteme seien heute noch unbeantwortet und erforderten weitere Forschung.

Das EU-Recht biete eine gute Grundlage, um die Risiken systematisch zu analysieren, die Nachverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Organismen in der Natur sowie die Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch der Lebensmittelwirtschaft, Landwirtinnen und Landwirte zu gewährleisten.

Das Bundesumweltministerium setze sich daher für ein Zulassungsverfahren ein, das am Vorsorgeprinzip festhalte.

Befürworter gelockerter Vorschriften für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen betonen, dass die neuen gentechnisch veränderten Pflanzen eine Lösung für die Herausforderungen in der Landwirtschaft infolge des Klimawandels seien.

Recht aktuell

Logo „Klimaneutral Unternehmen“ umstritten

Ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt a. M. befasst sich mit dem Siegel von Climate Partner.

Einem Hersteller ökologischer Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, der das Siegel „klimaneutral“ mit dem Untertitel „Unternehmen“ auf seiner Webseite verwendet hatte, wird diese Werbung nun gerichtlich untersagt. Die Werbung mit dem „Klimaneutral“-Logo könne, so die Richter, großen Einfluss auf die Kaufentscheidung haben. Denn Klimaschutz

sei für Verbraucher ein zunehmend wichtiges Thema. Über grundlegende Umstände der Klimaneutralität sei daher aufzuklären, ansonsten handele es sich um eine Irreführung. Erforderlich sei daher eine Aufklärung darüber, ob die in der Werbung behauptete Klimaneutralität ganz oder teilweise durch Einsparungen bzw. Kompensationsmaßnahmen erreicht werde. Weiter müsse darüber aufgeklärt werden, ob bestimmte Emissionen von der CO₂-Bilanzierung ausgenommen wurden. Der Verbraucher müsse ferner Informationen darüber erhalten, anhand welcher Kriterien die Prüfung für das Gütesiegel erfolgt sei. Der Verbraucher gehe bei dem betreffenden Siegel davon aus, dass alle wesentlichen Emissionen des Unternehmens vermieden oder kompensiert würden. Eine Ausklammerung bestimmter Emissionsarten nehme er hingegen nicht ohne Weiteres an.

OLG Frankfurt (a.M.), Urteil vom 10.11.2022, 6 U 104/22